

Taxordnung 2019

gültig ab 01. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Betagten- und Pflegeheim Wassen am 14. November 2018 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Bewohnervertrag.

Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2018.

2. Aufenthaltskosten im Betagten- und Pflegeheim Wassen

Die Kosten für den Aufenthalt im Betagten- und Pflegeheim Wassen setzen sich wie folgt zusammen.

- 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe
- 2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen
- 2.3 Pflegekosten

2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe = Grundtaxe

Zur Pensionstaxe kommt eine Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtigen Leistungen hinzu. Pensionstaxe und Betreuungstaxe bilden zusammen die Grundtaxe und werden pro Person und Tag verrechnet.

	Pensionstaxe	Betreuungstaxe
Kategorie 1 EZ	Fr. 95.50	Fr. 28.50
Kategorie 2 DZ, mit Doppelbelegung	Fr. 90.50	Fr. 28.50
Kategorie 3 andere	Fr. 93.50	Fr. 28.50

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete, Heizung, Strom, Kalt-/ Warmwasser
- Vollpension mit drei Mahlzeiten, Znüni und Zvierikaffee, inklusive nicht alkoholische Getränke zwischendurch
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräumen
- Besorgung der privaten Wäsche (Waschen + Bügeln)
- Bett- und Frottierwäsche, sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen, gründlichen Reinigung
- Internet-Zugang für Bewohner
- TV-Gerät im Zimmer

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Ärztliche Behandlung und Medikamente
- KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologin
- Zusätzliche Therapien
- Radio- TV-Gebühren
BILLAG – Befreiung siehe Ziffer 8, Finanzierungshilfen
- Monatliche Telefonanschlussgebühr
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Bezeichnen, Flickern und Abändern von persönlicher Wäsche
- Taxidienste, Transporte, Ambulanztransporte
- Kranken- und Unfallversicherungen
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall
- Schlussreinigung, Entsorgung und weitere Aufwendungen
- Sonderwünsche siehe auch Ziff. 2.2
- Spirituosen / alkoholische Getränke zwischendurch

Die Betreuungstaxe beinhaltet

- Alle nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen
- Alltagsgestaltung (Singen, Abendkaffee, Feste im Jahreslauf etc.)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Betreute Aktivierungstherapie (Turnen, Gestalten, Gedächtnistraining, etc.)
- Intern organisierte Heimanlässe und Veranstaltungen
- Benutzung von Hilfsmitteln und Geräten inkl. Rollstühlen und Gehhilfen

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern unabhängig von der Nutzung dieser Leistungen in Rechnung gestellt.

2.2 Kosten für spezielle Dienstleistungen

Kategorie	Private Auslagen	CHF	Ansatz
Eintritt	Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	250.00	pro Fall
Eintritt	Administrative Eintrittspauschale (Lang- und Kurzaufenthalte)	200.00	pauschal
Eintritt	Administrationsgebühr Ferienzimmer	100.00	pro Aufenthalt
Hotellerie	Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	pro Mahlzeit
Hotellerie	Näharbeiten, Flicken von persönlichen Textilien	60.00	pro Stunde
Hotellerie	Nämelen von Kleidern	0.50	Pro Kleidungsstück
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (Werktags)	15.00	pro Mahlzeit
Gastronomie	Mittagessen für Gäste (Sonntag und Geburtstag)	20.00	pro Mahlzeit
Zuschlag	Für ausserkantonale Bewohner, wird der Zuschlag nach 5 Jahren Steuerdomizil im Kanton Uri aufgehoben	5.00	pro Tag
Tel/Internet	Telefonabonnement	25.00	pro Monat
Tel/Internet	Gesprächsgebühren		gratis
Tel/Internet	Nutzung Internet		gratis
Allgemein	Transportbegleitung	50.00	pro Stunde
Allgemein	Kilometergebühren Benutzung Privatfahrzeug	0.70	km
Allgemein	Zusätzliche a.o. Leistungen oder Begleitungen	50.00	pro Stunde
Versicherung	Privathaftpflichtversicherung, gemäss Ziffer 7	3.00	pro Monat
Möblierung	Wechsel des Wohnraums, Umzug Mobiliar (aus eigenen Beweggründen)	200.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerendreinigung	300.00	pauschal
Austritt	Leistungen inkl. Zimmerendreinigung - Ferienzimmer	150.00	pauschal
Austritt	Zimmerräumung und Entsorgung durch das BPW (Möbel, Kleider etc.)	550.00	pauschal
Austritt	Kurzaufenthalter (bis 6 Monate)	200.00	pauschal

2.3 Pflegekosten (proTag)

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (**B**ewohner **E**instufungs-**S**ystem für die **A**brechnung) Version 5.0 (ab 01.01.2018) mit dem Leistungskatalog 2010 in 12 Beitragsstufen.

Das BESA-System ist schweizweit anerkannt und wird vom Kanton Uri von allen stationären Pflegeinstitutionen angewendet. Das System bildet die Grundlage für die Berechnung der Pfl egetaxen und die Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch das Pflegefachpersonal und wird vom behandelnden Arzt bestätigt.

BESA Stufe	Zeitaufwand pro Tag (Minuten)	Pfl egetaxe pro Tag	Kostenbeteiligung Versicherer	Kostenbeteiligung Bewohner	Kostenbeteiligung Gemeinde
0	0	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. -
1	1 - 20	SFr. 13.20	SFr. 9.00	SFr. 4.20	SFr. -
2	21 - 40	SFr. 37.20	SFr. 18.00	SFr. 19.20	SFr. -
3	41 - 60	SFr. 61.20	SFr. 27.00	SFr. 21.60	SFr. 12.60
4	61 - 80	SFr. 85.20	SFr. 36.00	SFr. 21.60	SFr. 27.60
5	81 - 100	SFr. 109.20	SFr. 45.00	SFr. 21.60	SFr. 42.60
6	101 - 120	SFr. 133.20	SFr. 54.00	SFr. 21.60	SFr. 57.60
7	121 - 140	SFr. 157.20	SFr. 63.00	SFr. 21.60	SFr. 72.60
8	141 - 160	SFr. 181.20	SFr. 72.00	SFr. 21.60	SFr. 87.60
9	161 - 180	SFr. 205.20	SFr. 81.00	SFr. 21.60	SFr. 102.60
10	181 - 200	SFr. 229.20	SFr. 90.00	SFr. 21.60	SFr. 117.60
11	201 - 220	SFr. 253.20	SFr. 99.00	SFr. 21.60	SFr. 132.60
12	221 - 240	SFr. 277.20	SFr. 108.00	SFr. 21.60	SFr. 147.60

- 1) Die 12 Beitragsstufen sind in der Krankenpflege- Leistungsvereinbarung (KLV), Änderung vom 24.Juni 2009, geregelt.
- 2) Die Kostenbeteiligung der Bewohnerin/des Bewohners beträgt maximal 20% vom höchsten Beitrag der Versicherer.
- 3) Die Beiträge der Versicherer werden durch den Bundesrat für die ganze Schweiz festgelegt und sind in der KLV enthalten.
- 4) Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege, gültig ab 01. Januar 2011, geregelt.
- 5) MiGel = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition entfällt vorläufig. (BVG-Entscheid)

3. Reduktion der Aufenthaltskosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird ab dem ersten Tag ein Reduktion von Fr. 8.00 pro Tag gewährt.

Bei Spitaleinweisung wird der Abzug vom ersten Tag an gewährt.

Die Pfl egetaxe und Betreuungstaxe werden bei Abwesenheiten nicht in Rechnung gestellt.

4. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Beim Bezug von einem Doppelzimmer wird die Anzahlung von Fr. 3000.00 für beide Personen erhoben.

Beim Eintritt in das Ferienzimmer ist keine Anzahlung zu hinterlegen.

Bei Austritt (inkl. Todesfall) erlischt der Bewohnervertrag nach Ablauf von 10 Tagen.

Während dieser Zeit wird die Pensionstaxe weiter in Rechnung gestellt.

Wenn das Zimmer vor Ablauf der 10 Tage belegt werden kann, werden die Verrechnungstage entsprechend gekürzt. Eine frühere Räumung begünstigt eine schnellere Belegung.

Wird das Zimmer in dieser Frist nicht geräumt, werden die Kosten separat verrechnet (siehe Ziffer 2.2 spezielle Dienstleistungen)

Es wird eine Anzahlung – Leistung für Pflege- und Dienstleistungen erhoben. Diese ist unverzinst. Es besteht somit kein Anspruch auf Zinsvergütung. Sie wird mit der ersten Rechnung erhoben. Die Anzahlung beträgt Fr. 3000.00.

Bei Austritt wird diese vollumfänglich und unverzinst zurückerstattet. Dies nach Abschluss aller Verbindlichkeiten per Rechnung und/oder Verrechnung mit der letzten Aufenthaltsrechnung des Bewohners.

5. Ferienzimmer

Nach Verfügbarkeit bieten wir die Möglichkeit für ein Ferienbett. Es gelangen die gleichen Pflorgetaxen wie für die Dauerbewohner zur Anwendung. Die Grundtaxen und die Preise für spezielle Dienstleistungen sind in den Ziffern 2.1 bis 2.3 enthalten.

Die Reservation des Ferienzimmers gilt als verbindlich. Bei einer nicht medizinisch indizierten Annullation der Reservation bis vier Wochen vor dem Eintrittstermin wird eine Rückerstattungsentschädigung von CHF 50.00 je Tag erhoben.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (rückwirkend) und ist jeweils innert 15 Tagen zu begleichen.

7. Privathaftpflichtversicherung

Das Risiko der privaten Haftpflicht ist in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Es wird dafür eine monatliche Prämie von Fr. 3.- in Rechnung gestellt. Sie können somit Ihre bestehende private Haftpflichtversicherung beim Heimeintritt auflösen.

8. Finanzierungshilfen

Hilflosenentschädigungen (HE)

Wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet. Kann geltend gemacht werden, wenn eine Hilflosigkeit (tägliche Lebensverrichtungen) ununterbrochen seit mindestens einem Jahr besteht.

Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel 041 874 50 10, www.svsuri.ch / Invalidenversicherung (IV)

Ergänzungsleistung (EL)

Kann rechtlich beansprucht werden, wenn die Einkünfte (AHV-/Pensionskassen-Renten) und das Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht mehr decken. Informationen und Antragsstelle: Sozialversicherungsstelle Uri, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf, Tel 041 874 50 10, www.svuri.ch

BILLAG

Ab einem Pflegebedarf von mindestens 81 Minuten (entspricht BESA Stufe 5) und/oder beim Bezug von Ergänzungsleistung kann die Gebührenbefreiung bei der BILLAG beantragt werden. Informationen und Antragsformulare siehe unter: www.billag.ch

Diese Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat der Stiftung Betagten- und Pflegeheim Wassen am 14. November 2018 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Bewohnervertrag.

Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2018.

**Betagten- und Pflegeheim Wassen
Präsident des Stiftungsrates**

Sig. Everisto Triulzi